

# Schwarzbuch Artenschutz

Vom Scheitern des Artenschutzes im Rhein-Sieg-Kreis



*Wechselkröte*

vorgelegt vom  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)  
Kreisgruppe Rhein-Sieg

November 2013

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz:  
Deutschland  
LV NRW e.V.



gefördert durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen





# Inhalt

Vorwort .....	4
Einleitung .....	5
Rechtliche Basis .....	6
Umgehungsversuche .....	7
Mit dem Kopf gegen die Wand .....	8
Der obere Eselsweg – alternativlos? .....	10
Mein Name ist Hase .....	12
Landesförderung für den Artenschwund .....	14
Gutachterwahnsinn und falsche Beratung .....	16
Machtkampf statt Vernunft .....	18
Betriebsverantwortung statt Rechtsstaat .....	20
Fledermäuse in der Hand der Forstverwaltung ....	22
Placebo-Glasscheibe im Angebot .....	24
Da wird gemauschelt und getrickst .....	26
Weil nicht sein kann, was nicht sein darf .....	28
Artenschutz ist einfach im Weg .....	30
Logistik-Halle Bornheim .....	32
Der kurze Dienstweg im Hause Kühn .....	34
Narrenfreiheit für Niederkasseler Hunde .....	36
Kommunale Weigerung schlägt Europarecht .....	38
Bauen im Naturschutzgebiet .....	40
Ziele und Forderungen .....	42

## Vorwort

**„Oft tut auch der Unrecht, der nichts tut.  
Wer das Unrecht nicht verbietet, wenn er kann,  
der befiehlt es.“**

*Marcus Aurelius*

Der Umweltbericht 2013 des Landes NRW brachte es wieder auf die Tagesordnung: Der Arten- und Lebensraumschwund hält allen guten Abkommen und Zielen zum Trotz unvermindert an. Wie die vorliegende Publikation aufzeigt, liegt dies auch darin begründet, dass Arten- und Habitatschutz im Einzelfall und vor Ort zu häufig stiefmütterlich oder gar nicht behandelt wird.

Ich verbinde mit dem „Schwarzbuch Artenschutz“ die Hoffnung, dass es alle Naturschützerinnen und Naturschützer in den Behörden in ganz Nordrhein-Westfalen motiviert, unserer natürlichen Vielfalt zu ihren längst verbrieften Rechten zu verhelfen. Die enormen Vollzugsdefizite, die leider an vielen Stellen unseres Landes festzustellen sind und die in Form dieses Schwarzbuchs am Beispiel des Rhein-Sieg-Kreises aufgelistet werden, konterkarieren unsere Verpflichtungen zum Schutze der Biodiversität und müssen daher zügig abgebaut werden.

Ich wünsche vor allem den verantwortlichen Politikerinnen und Politikern die Einsicht, dass die Belange des Naturschutzes und damit auch die unserer Heimat und unserer natürlichen Lebensgrundlagen gegenüber anderen Interessen nicht mehr nachrangig zu behandeln sind.

Ich danke unseren Aktiven im Rhein-Sieg-Kreis für ihren unermüdlichen und beispielhaften Einsatz, ohne den dieses Schwarzbuch nicht möglich geworden wäre. Ferner danke ich der Stiftung für Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen für die Förderung des Projektes „Schwarzbuch Artenschutz“. Das vorliegende Dokument zeigt, wie sehr eine positive Entwicklung Not tut.



Holger Sticht  
Vorsitzender des BUND NRW



Foto: Steffen Höf

## Einleitung

Die Eingriffsregelung existiert seit dem Jahr 1976. Im April des Jahres 1979 trat die Vogelschutzrichtlinie der EU in Kraft. Es folgte im Jahr 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH). Umweltschutz ist seit 1994 in Deutschland ein Staatsziel im Grundgesetz (Artikel 20a). Ein umfangreicher Katalog an rechtlichen Normen soll den Schutz und, wichtiger noch, die positive Entwicklung der Natur vorantreiben. Das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Umweltschadensgesetz sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nur einige der Umsetzungsinstrumente.

Doch das Ziel des Gipfels in Göteborg (2001), das Artensterben bis zum Jahr 2010 zu stoppen, wurde trotzdem nicht nur nicht erreicht, es wurde völlig verfehlt. Es nur für einen immer späteren Zeitpunkt neu in Aussicht zu stellen, ist keine Lösung.

Natürlich haben die Agrar- und Forstpolitik, der hohe Fleischkonsum und ein übertriebenes Mobilitätsverhalten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt. Dass aber selbst bei ganz normalen Baugebieten, bei Wanderwegen und Freizeitnutzungen der Naturschutz oft fast chancenlos bleibt, ist vor allem der missverstandenen kommunalen Planungshoheit zuzurechnen. Auf kommunaler Ebene fehlt dabei weniger das planerische Wissen, um den Arten- und Naturschutz ausreichend zu berücksichtigen, es fehlt vor allem die Bereitschaft, ernsthaft nach verträglichen und rechtskonformen Lösungen zu suchen. Grenzen des Machbaren zu akzeptieren, erscheint gerade dann unmöglich, wenn eigene Projekte davon betroffen sind. Das Instrument der Abwägung wird insofern gerne missverstanden bzw. missbraucht, um zwingende Rechtsvorschriften zu ignorieren und um einseitig politische (Fehl-)Entscheidungen durchzusetzen. Der Diskurs um bessere – und legale – Lösungen wird als Machtfrage missverstanden.

Ein fragwürdiges „Gutachter“wesen hilft dabei mit, fehlerhafte Planungen zu unterstützen und ihnen zum Schein das Mäntelchen der Naturverträglichkeit zuzugestehen. Hier fehlt eine entsprechende Kontrollinstanz.

Das vorliegende „Schwarzbuch Artenschutz“ dokumentiert all dies anhand zahlreicher Einzelfälle exemplarisch für den Rhein-Sieg-Kreis. Es zeigt aber auch, dass erschreckend oft selbst die Aufsichtsbehörden bis hin zum Landesumweltministerium wenig Neigung zeigen, politische Entscheidungen dem geltenden Recht unterzuordnen und dieses durchzusetzen. Im Ergebnis werden im Rhein-Sieg-Kreis z. B. das Rebhuhn und der Kiebitz bald großflächig ausgestorben sein.

## Rechtliche Basis

Auf kommunaler Ebene lassen sich, wesentlich verankert im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vereinfachend drei entscheidende Rechtsbereiche abgrenzen, die für den Artenschutz besonders relevant sind:

**Die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG):** Ihre Aufgabe ist es, eine weitere Verschlechterung des Naturhaushaltes in der Bilanz zu verhindern. Unnötige Eingriffe sind zu vermeiden, wirtschaftlich zumutbare Minderungsmöglichkeiten sollen standortbezogen ausgeschöpft, notwendige Eingriffe sollen durch Naturschutzmaßnahmen kompensiert werden. Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob die Eingriffsregelung hinsichtlich der nur national besonders geschützten Arten angewandt wurde. Ohne eine korrekte Eingriffsbewältigung ist nämlich eine Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9A 12.10, „Ortsumfahrung Freiberg“, grundsätzlich nicht möglich.

**Der NATURA 2000-Gebietsschutz (§§ 31 ff. BNatSchG):** Aufgabe dieser europäischen Schutzgebietskulisse ist es, die für Europa charakteristischen Lebensräume dauerhaft so abzusichern, dass sie über Generationen erhalten und optimiert werden. Schutzgegenstand sind die für das jeweilige Gebiet definierten FFH-Lebensraumtypen, ihre charakteristischen Arten sowie die melderelevanten Arten des FFH-Anhanges II und der Vogelschutzrichtlinie. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist neben der Betroffenheit dieser Schutzgüter außerdem der gesamte Schutzkatalog der nationalen Schutzvorschrift, also der NSG-Verordnung oder des Landschaftsplans, als Maßstab relevant.

Nutzungen, die dem Schutzzweck widersprechen, sind per se verboten und nicht zulassungsfähig, auch Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft. Im Rahmen von Plänen und Projekten sind diejenigen Vorhaben unzulässig, die zu einer erheblichen Verschlechterung des FFH-Gebietes führen können.

Flächenverluste sind zunächst grundsätzlich erhebliche Verschlechterungen, nur in ganz engen Grenzen können Eingriffe zugelassen werden (Bagatellgrenzen, BVerwG Urteil vom 12.3.2008, 9A 3.06). Eingriffe in FFH-Gebiete werden summarisch mit anderen Eingriffen seit der Gebietsausweisung erfasst und bewertet. Die Bagatellgrenzen werden also nach und nach erreicht und schließlich überschritten.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben absehbar, kann es nur im Rahmen des Ausnahmeverfahrens zulässig werden. Dazu ist es erforderlich, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen (auch an anderen Standorten) nicht bestehen *und* die dauerhafte Schutzfunktion des Gebietes durchgehend erhalten bleibt, etwa durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Bei FFH-Gebieten sind auch Störungen außerhalb des Schutzgebietes verboten, die das Schutzgebiet mit seiner Schutzsubstanz erheblich beeinträchtigen (Umgebungsschutz).

**Das spezielle Artenschutzrecht (§§ 44 ff. BNatSchG):** Es unterscheidet zwischen den Arten der FFH-Richtlinie im Anhang IV und den Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Es ist verboten, diese Tiere (und Pflanzen) zu töten, zu stören oder ihre Lebensstätten zu zerstören. Durch zwingend vorlaufend wirksame Vermeidungsmaßnahmen (CEF, continuous ecological functionality-measures) können in Ausnahmefällen geplante Zerstörungen der Lebensstätten der Arten so gemindert werden, dass die negativen Auswirkungen vorab aufgefangen werden und dadurch die zeitliche und räumliche Kontinuität erhalten bleibt.

Treten die Verbotstatbestände ein, können also Störungen, Zerstörungen der Lebensstätten und Tötungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen (auch an anderen Standorten) nicht bestehen *und* sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Bei den Anhang-IV-Arten muss er zunächst in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Auch im speziellen Artenschutz ist es fachlich notwendig, die Beeinträchtigungen summarisch zu berücksichtigen, also auch andere Pläne und Projekte mitzubetrachten.

Bei der Darstellung der folgenden Einzelfälle wird auf diese Grundzüge Bezug genommen.

## Umgehungsversuche

Vielfältig sind die Bemühungen, rechtliche Vorgaben zu umgehen.

Ein erster Versuch besteht darin, Befreiungstatbestände durch veränderte Verordnungstexte in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen zu Ausnahmeentscheidungen zu machen. Damit soll erreicht werden, dass die Verbändebeteiligung und das Klagerecht entfallen. Dadurch werden Verordnungstexte aufgebaut, die ihrerseits zumindest für FFH-Gebiete nicht mehr rechtskonform sind. Sie helfen aber, die unkundigen Betrachterinnen und Betrachter über die tatsächlichen Sachverhalte zu täuschen und mit dem Verweis auf die rechtlich falschen Regelungen einer Verordnung zu beruhigen. Die Schutzvorschriften werden dadurch undurchsichtig, die Rechtssicherheit geht verloren. Vor Klagen schützen die Kunstgriffe allerdings nicht, denn die Verordnungen sind den Regelungen des BNatSchG nachgeordnet.

FFH-Studien fallen fast durchweg mangelhaft aus. Vor allem die Summation mit vorlaufenden oder parallel erfolgenden Eingriffen kommt deutlich zu kurz. Typisch ist auch, den Umgebungsschutz, die Entwicklungsziele, die Bedeutung der charakteristischen Arten sowie – besonders wirkungsvoll – zahlreiche Störpfade mehr oder weniger deutlich zu übersehen.

Bewährte, deutschlandweit gültige Standards zur Umsetzung des FFH-Gebietsschutzes werden regelmäßig übergangen.

Die Anwendung der Bagatellgrenzregelung des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2007 ist bisher nur in einer einzigen FFH-Studie im Rhein-Sieg-Kreis bekannt geworden.

Problematisch ist auch die Verwechslung von Vermeidungsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, wodurch das anspruchsvolle Ausnahmeverfahren umgangen werden soll.

Typisch für die Anwendung des Artenschutzrechtes ist die „Leugnungskaskade“ der Gutachterinnen und Gutachter:

Art kommt nicht vor,

bei Hinweisen auf die Art wird sie nicht angetroffen,

wird sie trotzdem nachgewiesen, ist sie nicht betroffen,

ist sie nachweislich betroffen, ist es „kompensierbar“,

ist es nicht „kompensierbar“, ist es nicht erheblich,

ist es erheblich, ist es alternativlos, es kommt zu Maßnahmen

Maßnahmen sind unzureichend, wirkungslos oder nicht dauerhaft.

Die „Leugnungskaskade“ zeigt, wie schwer es dem Artenschutz gemacht wird, wirklich ernsthaft vollzogen zu werden. Verantwortung für seine Eingriffe in das öffentliche Schutzgut „Artenschutz“ will offenbar kaum jemand übernehmen.

Neben der „Leugnungskaskade“ gibt es auch noch eine ähnliche Kaskade, die dazu da ist, sich der Verantwortung für den Artenschutz so lange wie möglich zu entziehen. Die Idee der strategischen Umweltprüfung wird damit geradezu konterkariert, indem die Verantwortung für die Berücksichtigung des Artenschutzes bis zuletzt verweigert und nach unten weitergegeben wird, solange, bis sie kaum noch wahrnehmbar ist.

Der Regionalplan ist nicht bereit, landesweite, zentrale Vorkommen darzustellen (z. B. Hamster, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Knoblauchkröte) – Beispiel: Wechselkrötenschutz in Bornheim.

Die Kommunen verweisen bei der Flächennutzungsplanung auf die Bebauungspläne – Beispiel: Gewerbegebiet Menden-Süd in Sankt Augustin.

Im Zuge des Bebauungsplanes soll dann der Artenschutz abschließend in der Baugenehmigung

geregelt werden – Beispiel: Bebauungsplan 18 in Bornheim. In der Baugenehmigung wiederum wird

die Verantwortung für den Artenschutz einer ökologischen Baubetreuung übertragen – Beispiel: oberer Eselsweg in Königswinter.

Schlussendlich verschwindet der Artenschutz im Alltag des tatsächlichen Baustellenbetriebs – Beispiel: Höchststromtrasse Weißenthurm – Sechtem in Bornheim.

# Mit dem Kopf gegen die Wand

## Siegbücke bei Schladern/Dreisel (Windeck)

### Sachverhalt

Der entlang der Sieg bestehende Radweg zwischen Siegburg und Windeck wird optimiert. Die Regionale 2010, ein Förderprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen, stellt für Lückenschlüsse bzw. Optimierungsmaßnahmen Geld zur Verfügung.

Im Bereich Schladern/Dreisel soll eine mehrere Hundert Meter lange Strecke mit einer relativ starken Steigung durch den Bau einer neuen Brücke umgangen werden. Dazu sind erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet der Sieg notwendig, es werden erhebliche Störungen geschützter Arten erwartet. Bis heute ist der Planungsprozess weder beendet noch aufgegeben worden.

### Konflikt

Die Sieg verfügt über zu wenige Ruhe- und Rückzugszonen. Der Brückenbau und die Nutzung der Brücke würden einen für den Arten- und FFH-Gebietsschutz zentralen, naturnahen und störungsarmen Abschnitt der Sieg zerstören. Betroffen sind u. a. durchziehende Limikolen, der Schwarzstorch sowie Gänsesäger und Kormoran.

### Behördliche Lösung

Die Kreisverwaltung betreibt das Vorhaben mit Nachdruck. Die entsprechenden Fachgutachten, u. a. vom Februar 2011, sollen nachweisen, dass der Eingriff artenschutzrechtlich und hinsichtlich des FFH-Gebietsschutzes unproblematisch ist. Die Ruheplätze des Gänsesägers sollen dadurch geschützt werden, dass die Brücke im Winter gesperrt wird.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Das Vorhaben „Brückenbau“ ist unter Würdigung der FFH-Schutzziele sowie bei einer korrekten Prüfung eindeutig nicht genehmigungsfähig, da zentrale Schutzziele betroffen sind und etliche Arten den Siegabschnitt zusammengenommen über das ganze Jahr hinweg als Lebensstätte nutzen. Die Idee der Wintersperrung ist daher nicht überzeugend.

Es wäre aber auch zu klären, ob für das Gesamtvorhaben Siegtalradweg eine wirksame FFH-Prüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung fehlen.

### Aktivitäten des BUND

Die drei Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU tragen gemeinsam ihre Kritik gegen das unsinnige Vorhaben vor. So wurde in ausführlichen Stellungnahmen vom März 2010 und vom 07.04.2011 gegenüber der Kreisverwaltung der Sachverhalt auseinandergesetzt. Weitere Schriftsätze folgten (u. a. 20.5.2011).

Auch das Landesumweltministerium wurde mit Schreiben vom 13.01.2010 eingeschaltet.





*Der Bau einer Brücke in Dreisel, an einer der wenigen Stellen der Sieg, die weitestgehend störungsfrei sind, wäre für die Vogelarten des FFH-Gebietes katastrophal.*



*Neben den seltenen Vogelarten benötigen auch andere Vögel wie der Graureiher störungsarme Ruhezeiten.*

# Der obere Eselsweg – alternativlos?

## Ist ein Wanderweg wichtiger als der FFH-Gebietsschutz? (Königswinter)

### Sachverhalt

Im Juni des Jahres 2011 zerstört ein Felssturz den oberen Eselsweg. Der beliebte Wanderweg befindet sich im FFH-Gebiet Siebengebirge (DE-5309-301) und im Naturschutzgebiet (SU-001K2). Zunächst erwägt das Land Nordrhein-Westfalen, den oberen Eselsweg aus naturschutzfachlichen Gründen dauerhaft einzuziehen. Es fielen kaum Kosten an, der naturschutzfachliche Gewinn für das Gebiet wäre enorm, der Zugang zum Drachenfelsplateau ist über die bestehenden Wege gewährleistet. Doch die „kommunale Familie“ sowie der Verschönerungsverein für das Siebengebirge drängen auf eine Wiederherstellung und erhalten dafür am Ende sogar Fördergelder über mehrere hunderttausend Euro aus dem Landesetat.

Mehrere Verfahren werden gestartet: ein Befreiungsverfahren zur Freistellung von den Geboten der Naturschutzgebietsverordnung für den Ausbau des Eselsweges sowie ein Ausnahme- und Benehmsverfahren für die Felssicherungsmaßnahmen. Im Ergebnis verweigert sich die untere Landschaftsbehörde der durchgehenden Asphaltierung des oberen Eselsweges, worauf die Stadt Königswinter ihren Antrag mit Datum vom 31.10.2013 zurücknimmt. Doch schon am 13.11.2013 beschließt der Planungs- und Verkehrsausschuss erneut, den Eselsweg baulich wiederherzustellen.

Der Zerstörung von mindestens 1.600 qm des seltenen FFH-Lebensraumtyps 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) stellte sich die untere Landschaftsbehörde indes nicht entgegen, sondern erteilte hierzu eine Ausnahmegenehmigung sowie ihr Benehmen, sowohl hinsichtlich des FFH-Gebietsschutzes als auch hinsichtlich des Artenschutzes und des gesetzlichen Biotopschutzes.

Die FFH-Studie vom 25.07.2013 kommt zu dem Schluss, dass keine relevanten Summationswirkungen mit anderen Vorhaben existieren und die Bagatellgrenzen des Bundesamtes für Naturschutz (2007) nicht überschritten werden.

Das Artenschutzgutachten mit gleichem Datum trägt ebenfalls keine Bedenken vor, erkennt aber nicht alle betroffenen Arten. So wird der Wespenbussard übersehen, obwohl er in den Kartierungen des Naturschutzgroßprojektes chance7 im Jahr davor nachgewiesen und in den Karten unmittelbar am oberen Eselsweg mit einem Horstplatz dargestellt wurde.

### Konflikt

Die Felssicherungsmaßnahme findet in einem Sonderstandort des Lebensraumtyps (LRT) 9170 statt. Dem geplanten Eingriff zur Neugestaltung des Eselsweges und zur Felssicherung stehen die FFH-Schutzziele entgegen.

Bei einer Berücksichtigung des Wespenbussards im Artenschutz-Gutachten würde herauskommen, dass die Zerstörung eines Horstplatzes unzulässig wäre.

### Behördliche Lösung

Verträglichere Alternativen als Ersatz für den Ausbau des oberen Eselsweges wurden verworfen und damit der Alternativenprüfung im Sinne des FFH- und Artenschutzrechts entzogen. Die touristische Attraktivität des Weges wurde im Rahmen einer fehlerhaften Gesamteinschätzung zu hoch bewertet. Die Trennung der nur zusammen sinnvollen Maßnahmen zur Felssicherung und zum Wegeausbau soll eine Durchführbarkeit der Einzelmaßnahmen suggerieren.

Die Bagatellregelung des Bundesamtes für Naturschutz wurde fehlerhaft angewendet, die Summation mit anderen Eingriffen erfolgte nicht.

Die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes wurden dadurch „bewältigt“, dass zahlreiche Störpfade übersehen wurden und zumindest der sehr störungsempfindliche Wespenbussard nicht beachtet wurde.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände wurde im Verfahren der Felssicherung umgangen, weil ein Ausnahmeverfahren anstelle des erforderlichen Befreiungsverfahrens gewählt wurde.

## **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Eine geordnete, summarische Erfassung der Eingriffe in die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Siebengebirge fehlt seitens des Rhein-Sieg-Kreises. Jedoch selbst bei nur überschlägiger Bilanzierung der Eingriffe exemplarisch in den FFH-Lebensraumtyp 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) wird deutlich, dass die Bagatellgrenzen von 100 bzw. 500 qm in den LRT 9170 durch Maßnahmen der letzten Jahre und laufende Maßnahmen längst überschritten worden sind.

Außerdem sind Eingriffe in den Sonderstandort des FFH-LRT 9170 im Zusammenhang mit der Felssicherung ohnehin nicht zulässig, sondern stellen immer eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar.

Das Vorhaben „oberer Eselsweg“ wäre nur im Zuge eines Abweichungsverfahrens bei der EU zulässig genehmigungsfähig. Es ist allerdings klar absehbar, dass es nicht erfolgreich abgeschlossen werden könnte. Ein Wanderweg ist im Verhältnis zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes nachrangig. Er stellt nach Auffassung des BUND kein zwingend überwiegendes öffentliches Interesse dar.

## **Aktivitäten des BUND**

Der BUND wandte sich erfolglos in zahlreichen Stellungnahmen (u. a. 19.07.2013, 26.08.2013) an die Landschaftsbehörde und die Stadt Königswinter. Schließlich hat er am 25.10.2013 einen Rechtsschutzantrag beim Verwaltungsgericht Köln gestellt, über den noch nicht entschieden worden ist.



*Diese Felsen sollen nach der FFH-Prüfung der Stadt Königswinter ein Standard-Lebensraum des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes ohne besondere Ausprägung sein. Deshalb darf er nach Einschätzung von Stadt und Landschaftsbehörde zerstört werden.*

# **Mein Name ist Hase**

## **Höchststromtrasse Weißenthurm – Sechtem (Wachtberg bis Bornheim)**

### **Sachverhalt**

Mit Datum vom 29.02.2012 wurde die Höchstspannungsfreileitung zwischen Weißenthurm und Sechtem planfestgestellt. In dem Verfahren wurden jedoch die besonders geschützten Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie überhaupt nicht kartiert. Eine Horstkartierung wurde erst auf Drängen der Naturschutzverbände im Winter 2011/12, also kurz vor dem Beschluss, nachgeschoben.

Im Ergebnis zeigte sich im Jahr 2013, dass ein Baumfalkenbrutplatz in Bornheim offenbar artenschutzrechtlich nicht erfasst wurde und dazu auch keine konkreten Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Wie der Baumfalkenbrutplatz auf einem abzubauenen Strommasten artenschutzrechtlich gesichert wird, ist damit völlig unklar.

### **Konflikt**

Durch die fehlende Erfassung zumindest der wichtigsten planungsrelevanten Arten fehlt dem Verfahren eine artenschutzrechtliche Bewältigung, in diesem Fall für den Baumfalken. Im Zweifelsfall entsteht hier ein einklagbarer Umwelthaftungsschaden.

### **Behördliche Lösung**

Der Verweis auf die ökologische Baubetreuung soll Regulationsanforderungen und mögliche Konflikte aus dem Planfeststellungsverfahren heraustrennen. Man verspricht sich davon eine flexiblere Anwendung.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Das Vorgehen, zwingend zu regelnde Sachverhalte bis hin zur Bestandskartierung, die ja auch eine Entscheidungsbasis für die Abwägung im Planfeststellungsbeschluss ist, aus dem förmlichen Verfahren herauszunehmen, ist inakzeptabel und rechtlich unzulässig.

Diese Vorgehensweise führt zu rechtsfehlerhaften Beschlüssen, die gerichtlich leicht angegriffen werden können.

Defizite der ökologischen Baubetreuung können im späteren Bauablauf mangels Kontrolle vor Ort nur sehr schwer erkannt werden. Im Ergebnis entstehen so im Regelfall beachtliche Vollzugsdefizite.

### **Aktivitäten des BUND**

Der BUND hat in dem förmlichen Verfahren Bestandsdaten übermittelt (20.06.2010) sowie eine Stellungnahme eingereicht (21.12.2010), in der er die Kartierung eingefordert hat. Darüber hinaus hat er sich in mehreren Gesprächsrunden mit dem Bauherrn, dem Planungsbüro und der Bezirksregierung für die Bewältigung der offenen Konflikte engagiert.

Auf eine Klage wurde verzichtet, weil im Ergebnis der Bau der Leitung formal nicht zur Disposition steht.



*Blick auf die Stromtrasse in Bornheim*



*Im Zuge der Neubaumaßnahme werden auch alte Strommasten abgebaut. Der BUND hätte die alten Maststandorte gerne als Biotopinseln u. a. für das Rebhuhn erhalten. Sie werden aber aufgelöst.*

# Landesförderung für den Artenschwund

## Ein Radweg befördert das Aussterben des Rebhuhns (Bornheim)

### Sachverhalt

Im Zuge der Regionale 2010 wird im Rahmen des Projektes „Grünes C“ ein durchgehender Radweg von Alfter bis nach Sankt Augustin entworfen. Das Gesamtprojekt kostet etwa 21 Millionen Euro.

Der Neubau neuer Wege führt an mehreren Stellen zu erheblichen Artenschutzkonflikten, insbesondere dort, wo sie eine der extrem wenigen Ruhe- und Rückzugszonen im Ballungsraum erstmalig durchschneiden.

Ein besonders negatives Beispiel ist der Radweg am Ortsrand von Hersel im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes 2 (Bornheim), da der Eingriff Anbauflächen eines landwirtschaftlichen Biobetriebes betrifft und wahrscheinlich zum lokalen Aussterben des Rebhuhns führen wird. Gerade die Bio-Betriebsflächen sind für Rebhühner besonders relevant.

Die Planung wird über den Bebauungsplan He 220 umgesetzt.

Der Kreis erhebt gegen die Planung des Radweges mit Schreiben vom 22.08.2011 keine Bedenken, obwohl der Biotopverbundkorridor des LANUV, der Landschaftsschutz gemäß Landschaftsplan 2 Bornheim sowie insbesondere das Rebhuhn als planungsrelevante Art betroffen sind.

### Konflikt

Der Artenschutzkonflikt für das Rebhuhn ist evident. Er wird sogar im Artenschutzgutachten zur Planung des Grünen C vom September 2009 eingeräumt. Der Konflikt ergibt sich aus der sehr kleinen Population von nur ein bis zwei Brutpaaren zwischen Hersel und Bonn, der deutlichen Zunahme der Störungen, vor allem auch durch Hunde, sowie die zahlreichen parallelen Eingriffe im Stadtgebiet von Bornheim.

### Behördliche Lösung

Weder vom Kreis (Stellungnahme vom 22.08.2011) noch im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan wird für das Rebhuhn ein Konflikt gesehen. Das Artenschutzproblem für das Rebhuhn bleibt unbearbeitet, zum Schutz für die Wechselkröte und die Feldlerche werden nur Bauzeitenregelungen festgelegt. Das Landesumweltministerium hat in seinem Schreiben vom 31.05.2012 an die Stadt Bornheim lediglich eine Optimierung der Maßnahmen für die Wechselkröte und die Feldlerche angeregt.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Eine ernsthafte Alternativensuche wäre zwingend geboten gewesen, denn das Rebhuhn steht im Gesamttraum Bornheim (Rheingraben) erheblich unter Druck (B-Plan He 18 und He 18.1 Gewerbegebiet; Ortsumgehung 183n; He 20 Golfplatz ; weitere Strecken des Radwegs im Grünen C, Bebauung Sechtem). Die negativen Auswirkungen hätten summarisch gewertet werden müssen und die Erforderlichkeit des Radweges daraufhin relativiert werden müssen. Der Erhaltungszustand des Rebhuhns ist landesweit im atlantischen Raum ungünstig, der der lokalen Population ist schlecht.

Das Vorhaben ist auf jeden Fall unzulässig, zumal eine Alternativlösung für den Radweg über bereits bestehende Feldwege möglich gewesen wäre. Eine summarische Betrachtung mit anderen Eingriffen im Stadtgebiet von Bornheim fehlt, die hohe Anfälligkeit der ohnehin schwachen Population wird übersehen, CEF-Maßnahmen und ein Monitoring sind nicht erkennbar.

### Aktivitäten des BUND

Mit Schreiben vom 27.09.2011 sowie vom 16.11.2011 hat der BUND die Bezirksregierung vergebens um fachliche Unterstützung in der Sache gebeten. BUND und NABU haben weiterhin am 16.11.2011 in einer gemeinsamen Stellungnahme im förmlichen Verfahren nach § 3 (2) Baugesetzbuch zum Bebauungsplan 220 C die Konflikte auf über 25 Seiten ausführlich dargestellt und am selben Tag auch das Landesumweltministerium in der Sache angeschrieben. Das unsinnige Vorhaben wurde nicht gestoppt.



*Ein neuer Fuß- und Radweg, vor allem aber ein neuer Weg für den Spaziergang mit Hunden, führt durch eines der letzten Rebhuhnreviere in Bornheim. Landesförderung hilft mit, dass das Rebhuhn ausstirbt.*



*Alternativ hätte der Radweg über diesen bestehenden Feldweg geführt werden können.*

# Gutachterwahnsinn und falsche Beratung

## Bauleitplanung 16. (Bövingen) und 17. (Bitzen) Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan 7.4. und 15. (Much)

### Sachverhalt

Die Gemeinde Much betreibt die Ausweisung und den Ausbau von zwei Gewerbegebieten in Bövingen bzw. Bitzen. Bei den Kartierungen der Vogelarten kommt heraus, dass in Bitzen wenigstens ein Rotmilanhorst, in Bövingen wahrscheinlich sogar mehrere Rotmilanhorste von der Planung negativ betroffen sind. Die Planung wird aber an den beiden Standorten nicht aufgegeben, sondern mit Nachdruck weiter betrieben.

Der Gutachter der Artenschutzprüfung vom 08.02.2011 zum Bebauungsplan 15 (Bitzen) reduziert die Effektdistanz von 300m für den Rotmilanhorst unzulässigerweise auf nur 200m, trotzdem liegt das Vorhaben zu großen Teilen im Horstbereich; die Einflugschneise zum Horst wird als Kriterium nicht erfasst, der Schutz des Horstes für wenigstens drei Jahre wird unerlaubt außer Kraft gesetzt, man solle vielmehr zunächst prüfen, ob der Horst überhaupt wieder besetzt werde, so der Gutachter. Eine Bauzeitenregelung während der Baumaßnahmen soll den Horstplatz sichern. Die Störungen während des späteren Betriebs werden jedoch nicht als Störung berücksichtigt.

Als CEF-Maßnahme wird der *Erhalt* von 4,4 ha Grünland im Gemeindegebiet von Much festgesetzt.

Im Fall des Bebauungsplanes 7.4. (Bövingen) gleicht sich die Situation und wiederholt sich das Vorgehen. Obwohl im Jahr 2005 mehrere Horstplätze des Rotmilans im Umkreis von 500m bekannt waren und dem Gutachter rechtzeitig gemeldet wurden und obwohl der Gutachter gemäß der Artenschutzprüfung vom 30.01.2011 selbst bis zu sechs(!) Rotmilane auf der Bebauungsplanfläche beobachten konnte, gibt er später im Gutachten an, jenseits des Umkreises von 250m brüteten keine Rotmilane. Horstplätze seien daher nicht betroffen. Eine klare Angabe zu den tatsächlichen Horstplätzen fehlt.

Als CEF-Maßnahme wird der *Erhalt* von 2,4 ha Grünland im Gemeindegebiet von Much festgesetzt.

### Konflikt

Die gewählten Standorte für die Gewerbegebiete liegen zu nah an konkreten Horstplätzen des Rotmilans. Die Art ist insgesamt in NRW in einem ungünstigen (kontinentale Region) bzw. schlechten (atlantische Region) Erhaltungszustand. Für die Art hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt, 65 Prozent der Tiere weltweit leben in Deutschland. Rotmilane sind außerdem durch Windkraftanlagen besonders gefährdet.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahmen insgesamt wenigstens zwei Brutreviere aufgegeben werden und dauerhaft verloren gehen, also nicht an anderer Stelle neu aufgebaut werden können.

### Behördliche Lösung

Als vermeintliche CEF-Maßnahme wurde der *Fortbestand* von insgesamt 6,8 ha Grünland abgesichert. Auch das Landesumweltministerium hielt die Maßnahmen für ausreichend (Schreiben vom 14.03.2012).

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Das Vorgehen der Gemeinde und des Kreises als für den Artenschutz zuständige Behörde war eindeutig unzulässig und rechtswidrig. Vielfältige Fehler wurden begangen:

Die CEF-Maßnahme hat bloß bestehendes Grünland abgesichert und keine deutliche Verbesserung der Nahrungsgrundlagen für den Rotmilan erreicht. In der Summe kam es daher zu einem erheblichen Verlust an verfügbaren Nahrungsflächen für den Rotmilan.

Vorlaufend hätten zusätzliche neue Horstplätze aufgebaut und nachgewiesen werden müssen; mit den Horstplätzen hat man sich aber nur unzureichend auseinander gesetzt. Für Bövingen fehlt sogar eine qualifizierte Erfassung der Greifvogelhorste im weiteren Umfeld, die Angaben des Gutachters bleiben zu vage.



In der Artenschutzprüfung wurden unerlaubterweise fehlerhafte Annahmen getroffen (verringertes Horstnahbereich, fehlende Beachtung des laufenden Betriebs als Störung, keine Würdigung der Ein- und Abflugrichtungen am Horst, keine Raumnutzungskartierung, kein dreijähriger Horstschutz trotz der Wechselhorstgewohnheit des Rotmilans).

Die inzwischen vom Landesumweltministerium (MKULNV) herausgegebenen Standards für CEF-Maßnahmen für den Rotmilan bestätigen, dass die von der Gemeinde Much gewählten Maßnahmen unzureichend sind. Nach dem „Leitfaden ‚Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen‘ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom 05.02.2013, eingeführt durch einen Runderlass vom 02.07.2013, wären Schutzmaßnahmen für Horstplätze erforderlich gewesen und die CEF-Flächen näher am Eingriffsort notwendig gewesen. Die vermeintliche CEF-Fläche für den Verlust der Nahrungsflächen ist demnach zu klein, es werden neue Nahrungsflächen mindestens im Verhältnis 1:1 zum Eingriff gefordert. Dem insgesamt 15,45 ha großen Eingriffsgebiet wurden aber nur 6,8 ha und zudem schon bestehenden Grünlandes zugeordnet.

### **Aktivitäten des BUND**

Der BUND hat sich im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zur 17. Änderung des FNP (Bitzen) gegenüber der Gemeinde Much entsprechend geäußert und auf die Artenschutzkonflikte hingewiesen. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde wurde ebenfalls informiert (Mail vom 26.08.2011).

Für das Eingriffsgebiet in Bövingen wurde am 10.09.2011 eine eigene Horstkartierung vom BUND durchgeführt. Innerhalb einer Stunde wurden fünf Greifvogelhorste ohne nähere Bestimmung im Nahbereich des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Entsprechend hat der BUND auch hier die Bezirksregierung Köln auf den Artenschutzkonflikt hingewiesen.

Die Kreisverwaltung wurde ebenfalls eingeschaltet.

Keine Aufsichtsbehörde hat die offenkundig fehlerhafte Planung der Gemeinde Much aufgehalten. Eine Klage ist dem BUND in Fällen selbst grober Verstöße gegen das Artenschutzrecht leider nicht möglich.



*Diese Wiese in Much wird Gewerbegebiet – trotz des Artenschutzes.*

# **Machtkampf statt Vernunft**

## **Brücke zerstört Ruhezone am Pleisbach (Sankt Augustin)**

### **Sachverhalt**

Die Niederpleiser Mühle sollte an das Wegenetz des unteren Pleisbachtals angeschlossen werden. Anstatt aber eine bestehende alte Bahntrasse für das Projekt zu reaktivieren und damit den Lückenschluss durch einen Weg entlang der L 143 zur Straße „In der Aue“ zu führen, wurden für insgesamt 440.000 Euro ein Weg und eine neue Brücke über den Pleisbach gebaut und im April 2013 eröffnet. Das Geld dazu kam einmal mehr überwiegend aus den Fördertöpfen der Regionale 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Baumaßnahmen wurden Lebensstätten des Eisvogels und des Mäusebussards und eine wichtige Ruhezone im unteren Pleisbachtal zerstört.

Im Artenschutzgutachten vom 27.09.2011 wurde der Eisvogel zunächst übersehen, dann im Gutachten vom 13.07.2012 eine erhebliche Betroffenheit für den Eisvogel und den Mäusebussard nicht erkannt. Die Kreisverwaltung hat dem Vorhaben eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes erteilt, nachdem der Kreisausschuss am 24.09.2012 die Bedenken des Landschaftsbeirates zurückgewiesen hatte.

### **Konflikt**

Der Planung stehen Artenschutzaspekte insbesondere des Eisvogels und des Mäusebussards entgegen, die Brücke durchtrennt einen Biotopverbundkorridor des LANUV, der Landschaftsschutz verbietet den Bau von Wegen und Brücken.

### **Behördliche Lösung**

Das Vorhaben wurde mit Hilfe einer fehlerhaften Alternativensuche und einer nur scheinbar umfassenden Artenschutzprüfung durchgesetzt. Hinweise auf den Eisvogel und die Störung zahlreicher Arten wurden zu spät und dann fehlerhaft wahrgenommen.

Der Biotopverbund wurde nicht beachtet, vom Landschaftsschutz wurde eine Befreiung erteilt.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Das Vorhaben ist unzulässig, da die artenschutzrechtlichen Belange fehlerhaft bearbeitet wurden.

Die verträgliche Alternative, entlang der L 143 den Anschluss an das Wegenetz ohne Brückenneubau herzustellen, wurde nicht ernsthaft geprüft.

Die Störungen von Mäusebussard und Eisvogel wurden unzureichend erkannt. Dass trotz eines konkreten Hinweises eine Art zunächst gar nicht im Gutachten aufgeführt wird, ist besonders fraglich.

In den vom Landesumweltministerium (MKULNV) herausgegebenen Standards für CEF-Maßnahmen vom 20.08.2012 ist nachvollziehbar dargestellt, welche Maßnahmen wenigstens erforderlich gewesen wären, um die Störungen abzuwenden:

Fortpflanzungshabitat des Mäusebussards ist der Horst einschließlich eines Umkreises von 100m, Wechselhorste sind zu berücksichtigen. Als CEF-Maßnahme wäre die Sicherung eines neuen Horststandortes in ausreichend ruhiger Lage notwendig gewesen.

Beim Eisvogel wäre zunächst ein Hinweis auf die lokale Population und deren Erhaltungszustand notwendig gewesen. Sie wird über das Gemeindegebiet abgegrenzt. Der Verlust eines Brutpaares ist hier populationsrelevant, weshalb die Zulässigkeit des Vorhabens an der Verfügbarkeit verträglicherer Alternativen und dem fehlenden überwiegenden öffentlichen Interesse gescheitert wäre.

Ginge man hilfsweise den Weg der CEF-Maßnahme, so wären geeignete Maßnahmen über ein Monitoring abzusichern gewesen.

Besonders bedauerlich ist das Projekt „Pleisbachbrücke“, weil es in der Förderkulisse des Naturschutzgroßprojektes chance.7 liegt und gleichzeitig Fördergelder bereitgestellt werden sollen, um das untere Pleisbachtal naturschutzfachlich aufzuwerten.

### **Aktivitäten des BUND**

Ein förmliches Beteiligungsverfahren der Verbände gibt es bei Befreiungen im Landschaftsschutz nicht. Der BUND hat aber am 03.08.2011 den Kreis über die Eisvogel und den Mäusebussardhorst am Pleisbach informiert.

Im Landschaftsbeirat hat der BUND dem Vorhaben widersprochen. In einem Brief an die Mitglieder des Kreisausschusses vom 21.09.2012 warb der BUND für die Rechtsanwendung – aber erfolglos.



*Genau an einer der störungsärmsten Stellen im unteren Pleisbachtal genehmigt der Kreis den Bau einer neuen Fußgängerbrücke. Die verlockenden Fördergelder des Landes machen offenbar jeden Unsinn möglich.*



*Der Eisvogel ist einer der Leidtragenden der neuen Wegeverbindung.*

*Foto: Horst Fest*

# **Betriebsverantwortung statt Rechtsstaat**

## **Pipelinebau „shell-connect“ (Niederkassel)**

### **Sachverhalt**

Der Bau einer Verbindungspipeline zwischen zwei Werksstandorten in Köln bzw. Wesseling wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 24. Mai 2011 enthält jedoch weitestgehend nur vage Aussagen zum Artenschutz, obwohl durch den Bau der Leitung zumindest die Arten Steinkauz, Mäusebussard und Wechselkröte direkt betroffen sind. Ein großer Teil des Regelungsbedarfes wird auf die ökologische Baubetreuung abgewälzt.

Nur die freiwillige Einrichtung eines Baustellenbeirates durch Shell unter Beteiligung u. a. des BUND und die Bereitschaft von Shell, freiwillig ergänzende Schutzmaßnahmen durchzuführen, führte dazu, dass der Artenschutz ausreichend berücksichtigt wurde.

### **Konflikt**

Die Regelungen des Artenschutzes sind verbindlich im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Die ökologische Baubetreuung hat formal nur die Möglichkeit, Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses durchzusetzen.

Es ist auch nicht akzeptabel, Fragen der Kartierungen, der Maßnahmenentwicklung und des Monitorings der Beteiligung der Naturschutzverbände im offiziellen Planfeststellungsverfahren zu entziehen und damit zur Verfügungsmasse der ökologischen Baubetreuung, also von Planungsbüros, zu machen, die vom Eingreifer bezahlt werden.

### **Behördliche Lösung**

Der Verweis auf die ökologische Baubetreuung soll Regelanforderungen und mögliche Konflikte aus dem Planfeststellungsverfahren heraustrennen. Man verspricht sich davon eine flexiblere Anwendung.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Das Vorgehen, zwingend zu regelnde Sachverhalte bis hin zur Bestandskartierung, die ja auch eine Entscheidungsbasis für die Abwägung im Planfeststellungsbeschluss ist, aus dem förmlichen Verfahren herauszunehmen, ist inakzeptabel und rechtlich unzulässig.

Diese Vorgehensweise führt zu rechtsfehlerhaften Beschlüssen, die gerichtlich leicht angegriffen werden können.

Defizite der ökologischen Baubetreuung können nur sehr schwer erkannt werden. Im Ergebnis entstehen so im Regelfall beachtliche Vollzugsdefizite.

### **Aktivitäten des BUND**

Der BUND hat sein Beteiligungsrecht im Planfeststellungsverfahren wahrgenommen und sich entsprechend auch schriftlich mit Stellungnahmen geäußert (16.06.2010, 10.01.2011). Die Kritik am Planfeststellungsbeschluss wurde der Bezirksregierung Köln vorgetragen (17.07.2011).

An den Treffen des Baustellenbeirates nahmen Vertreterinnen bzw. Vertreter des BUND regelmäßig teil.



*Shell finanziert als Kompensationsmaßnahme u. a. die Pflege eines Extensivackers im Langeler Bogen.*



*Die Wechselkröte hat die Baumaßnahmen dank der Schutzmaßnahmen von Shell offenbar überstanden.*

# **Fledermäuse in der Hand der Forstverwaltung**

## **Im Verfahren gesichert, vom Forst gefällt (Sankt Augustin)**

### **Sachverhalt**

Die Gutachter im Planfeststellungsverfahren zum Bau der Bahntrasse für die Stadtbahnlinie 13 zwischen Troisdorf und Oberkassel hatten die Bedeutung der Pappelgruppe für Fledermäuse an der Mendener Eisenbahnbrücke erkannt. Weil bestimmte Eingriffe in den Bestand aber unvermeidbar waren, wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 08.10.2009 umfangreiche artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt und ein Baulagerplatz kurzerhand ganz aus dem Gebiet herausgelegt.

Ungeachtet dessen fällt der Forstbetrieb Anfang 2010 die Bäume mit dem Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht.

Der Eingriff erfolgte im FFH-Gebiet Siegaue (DE-5208-301) und im Naturschutzgebiet.

### **Konflikt**

Die Fällung von Bäumen, die als Fledermausquartiere und von Spechten genutzt werden, ist unzulässig. Artenschutzmaßnahmen wären zeitlich vorlaufend erforderlich gewesen.

### **Behördliche Lösung**

In welchem Umfang die untere Landschaftsbehörde im Vorfeld zugestimmt hat, ist offen.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Auch die Forstwirtschaft unterliegt den Schutzgeboten des Artenschutzes, so auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 23.03.1993 (C-345/92).

Die Verkehrssicherung ist nur dann ein durchschlagendes Argument, wenn sie tatsächlich zutrifft und anders nicht hergestellt werden kann. Im konkreten Fall ist es fraglich, ob zur Herstellung der Verkehrssicherung die Beseitigung nahezu aller Pappeln auf dem über 100m tiefen Grundstück erforderlich gewesen ist. Ein einfacher Weidezaun entlang des Weges hätte womöglich gereicht, um die Verkehrssicherung so herzustellen, dass ein Teil der Bäume hätte erhalten werden können. Zudem hätten die gefälltten Bäume aus Artenschutzgründen (z. B. für Spechte) auf der Fläche verbleiben müssen. Gegen ein Verfrachten der Stämme durch Hochwasser können auch liegende Bäume gesichert werden.

Solche Fälle wie in Menden bestärken die Forderung, die forstwirtschaftliche Nutzung und Zuständigkeit in FFH- und Naturschutzgebieten deutlich in Frage zu stellen.

### **Aktivitäten des BUND**

Der BUND hat den Fall neben anderen Fällen im Landschaftsbeirat thematisiert.



*Ein Fledermauskasten an einem toten Baum in der Siegaue: Soll so womöglich der Verlust des Pappelwäldchens artenschutzrechtlich bewältigt werden?*



*Totholz, das „Gold“ des Waldes, verschwindet, die Fledermäuse werden vom „sozialen Wohnungsbau“, den Nistkästen, abhängig.*

# Placebo-Glasscheibe im Angebot

## Neubau eines Restaurantgebäudes auf dem Drachenfels (Königswinter)

### Sachverhalt

Im Zuge der Regionale 2010 wurde auf dem Drachenfelsplateau im FFH-Gebiet Siebengebirge (DE-5309-301) ein Restaurantgebäude durch einen Neubau ersetzt. Der BUND hatte im gesamten Planungsprozess die Besonderheit des Standort des Vorhabens mitten im FFH-Gebiet verdeutlicht und das Thema Vogelschutz an Glasflächen frühzeitig, noch vor der Ausschreibung zum Architektenwettbewerb, angesprochen.

Im Umfeld des Bauwerkes brüten oder leben besonders schutzbedürftige Vogelarten, besonders zu nennen sind die Zippammer, die Zaunammer, der Wanderfalke und der Uhu, aber auch die Spechtarten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht.

In der FFH-Studie vom Mai 2010 wird als FFH-Schutzmaßnahme 13 unterstellt, dass nicht näher benannte, geeignete Schutzmaßnahmen an der Glasfassade hergestellt werden: „In allen Fällen wird eine Strukturierung der Glasfront bzw. -körper vorgeschlagen, die entsprechende Wirkung zeigt und auf verschiedene Art und Weise bautechnisch umgesetzt werden kann.“ (S. 41). Nur dann sei eine FFH-Verträglichkeit gegeben.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (13.05.2010) wurde ein Konflikt verneint.

### Konflikt

Die Lage des Bauplatzes mitten im FFH-Gebiet und der Bau eines Glaskubus, der für Vögel zur tödlichen Gefahr wird, lösen einen Konflikt mit den Schutzgütern des FFH-Gebietes aus. Auch artenschutzrechtlich entstehen Konflikte.

### Behördliche Lösung

Die Bauherrin, die Stadt Königswinter, der Rhein-Sieg-Kreis, die Bezirksregierung Köln und das Landesumweltministerium vertraten die (unzutreffende) Auffassung, die UV-Muster seien geeignet, die Konflikte aufzulösen. Anstatt nachweislich geprüfte, hochwirksame, sichtbare Muster auf der Glasscheibe einzusetzen, sollte ein aufwendiger Großversuch am Glaskubus unternommen werden, sichtbare Muster sollten erst aufgeklebt werden, wenn ausreichend viele Tiere zu Schaden gekommen wären.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Schlussendlich entschied sich die Bauherrin, die Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft, für ein unzureichendes Verfahren. Die Idee, man könne mit für Menschen unsichtbaren UV-Mustern auf Glasscheiben den Vogelschlag wirkungsvoll vermeiden, ist nicht umsetzbar. Drei Faktoren bewirken Vogelschlag an Glasscheiben: die Spiegelung, die Durchsicht und hinter der Glasscheibe lockendes Licht. Abgesehen davon, dass UV-Muster insgesamt in Versuchen ihre ausreichende Wirksamkeit nicht belegen konnten, sind sie auch grundsätzlich nicht in der Lage, bei allen drei Störpfaden als Schutzmaßnahme zu wirken.

Mit der Entscheidung, am Drachenfels-Kubus auf UV-Muster zu setzen, war die Bedingung der FFH-Studie, nur ausreichend wirksame Maßnahmen würden einen FFH-Konflikt vermeiden, nicht erfüllt. Der Ansatz der Behörden war nicht erfolgversprechend und auch nicht erfolgreich, denn das FFH-Recht arbeitet nach dem Vorsorgeprinzip. Mögliche Schäden müssen ausgeschlossen sein, die Vermeidung von Störungen ist nach dem Stand der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20/05). Die sichtbaren Muster waren dabei der völlig unklaren Wirksamkeit der UV-Muster deutlich überlegen.

### Aktivitäten des BUND

Der BUND hat mit finanzieller Unterstützung des Vogelschutz-Komitees erfolgreich gegen unzureichende Vogelschutzmaßnahmen am Glaskubus vor dem Verwaltungsgericht in Köln geklagt. Im Urteil vom 24.07.2012 (14 K 4263/11) wurde die Auffassung des BUND bestätigt.





*Einen Glaskubus mitten im FFH-Gebiet zu bauen ist sicherlich eher eines der zweifelhaften Projekte der Regionale 2010.*



*Ein typisches Vogelopfer nach dem Zusammenprall mit einer Glasscheibe.*

# Da wird gemauschelt und getrickst

## Elisenthal-Tourismus stört Schwarzstorch (Windeck)

### Sachverhalt

In einem den Bach begleitenden Bruchwald im Windecker Elisenthal wurde parallel zum bestehenden Wanderweg am Talhang auf der Talsohle ein weiterer Weg durch das ehemalige Pulvermühlengelände gebaut. Das weitläufige, extrem sumpfige Gelände sollte gezielt erschlossen werden. Das Gebiet ist als Bereich für den Schutz der Natur im Regionalplan und beim Landesamt für Naturschutz als Biotopverbundkorridor dargestellt.

Der geplante Weg wurde mit Mitteln der Regionale 2010 finanziell unterstützt, die Gesamtkosten betragen etwa 360.000 Euro.

Die Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat hierzu mit Datum vom 16.11.2010 die entsprechende Ausnahme von den Schutzgebieten der Landschaftsschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung (BezReg) Köln erteilt. Der Weg wurde inzwischen gebaut, der Schwarzstorch hat seinen benachbarten Horst nach zweijähriger Unterbrechung im Jahr 2013 wieder bezogen. Ob er dauerhaft mit der touristischen Nutzung leben können, bleibt offen.

Im Vorfeld zu den Bauarbeiten wurde im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen eine Durchforstung des Bestands durchgeführt und dabei der Anteil an Tot- und Schwachholz, das für die Spechte als Nahrungsquelle wichtig ist, beseitigt.

### Konflikt

Das Vorhaben widerspricht den Vorgaben des Regionalplanes, der für das Gelände eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorschlägt. Das Gebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und essentieller Lebensraum des Schwarzstorches, aber auch Lebensraum anderer Arten (Schwarzspecht, Kleinspecht, Waldschnepfe u. ä.). Durch den Bau ist ein prioritärer FFH-Lebensraumtyp (91E0\*, Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwald) betroffen.

### Behördliche Lösung

Die „Lösung“ bestand darin, eine fachlich völlig unzureichende Artenschutzprüfung vorzulegen. Sie fußt auf einer nur eintägigen Kartierung der Vögel im April, bei der auch die Situation der Fledermäuse eingeschätzt wurde. Eine derart oberflächliche Betrachtung kann in der gegebenen Situation nicht ausreichen und widerspricht der Verwaltungsvorschrift Artenschutz.

Statt des Befreiungsverfahrens wurde ein Ausnahmeverfahren gewählt.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Die Artenschutzprüfung war u. a. für den Schwarzstorch, dessen Erhaltungszustand im kontinentalen Raum in NRW ungünstig ist, völlig unzureichend. Bereits die Bestandsaufnahme war mit erheblichen Mängeln behaftet.

Der Eingriff in ein essentielles Nahrungshabitat im Nahbereich des Horstes ist untersagt. Es wäre daher ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren erforderlich gewesen, dem sich die Gemeinde nicht gestellt hat. Es wäre aber auch nicht erfolgreich gewesen, da dem Vorhaben u.a. das zwingend überwiegende öffentliche Interesse fehlt.

Die „Ausnahme“ vom Landschaftsschutz ist ebenfalls unzulässig, das Vorhaben hätte in einem Befreiungsverfahren geprüft werden müssen.

Schließlich ist die Kombination eines Eingriffs mit einer vorlaufenden forstwirtschaftlichen Maßnahme kritisch zu sehen; schutzwürdige Gebiete dürfen nicht über den Umweg „Forstwirtschaft“ mit Blick auf einen Eingriff zuvor gezielt abgewertet werden.

### Aktivitäten des BUND

Der Sicherstellungsantrag vom 05.10.2010 bei der BezReg Köln, den der BUND und der Bergische Naturschutzverein Windeck gemeinsam gestellt haben, war nicht erfolgreich. Das Landesumweltministerium sah ebenfalls keine Möglichkeit, das Vorhaben aufzuhalten, obwohl es sich um Flächen des Landesbetriebs Wald und Holz handelt und das Land selbst einen Großteil der Fördergelder stellt.



*Durch dieses Bachtal wurde mit Fördergeldern des Landes ein Wanderweg gebaut .*



*Inwieweit der Schwarzstorch das Elisenthal dauerhaft nutzen können, ist weiterhin völlig offen.*

*Foto: FrankVassen/Wikimedia Commons/CC-BY-2.0*

# Weil nicht sein kann, was nicht sein darf

## Kreuzkröten im Gewerbegebiet Menden-Süd (Sankt Augustin)

### Sachverhalt

Neben den Gewerbeflächen an der Einsteinstraße, am Auf dem Butterberg und Im Mittelfeld war es planerische Absicht der Stadt Sankt Augustin, im Bereich des Bahnhofs Menden ein weiteres Gewerbegebiet auszuweisen und die vorhandene gewerbliche Nutzung zu ordnen. Die Kreuzkröte besiedelt das gesamte Areal als Landlebensraum, manche großen Regenpfützen sind mögliche Laichplätze. Der entsprechende Bebauungsplan 408/1 wurde aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 10.06.2009 öffentlich bekannt gemacht.

### Konflikt

Das Baugebiet wird vollständig in einem Lebensraum der Kreuzkröte geplant, und ein Tiefbauunternehmen, das durch seinen Betrieb wichtige Lebensraumstrukturen für die Kreuzkröte schafft (Sand- und Kieslagerung, Pfützen im Betriebshof), verlagert.

Die Planung führt zu einer erheblichen Beschränkung des Gesamtlebensraumes der Kreuzkröte und zum Verlust von temporären Wasserflächen. Das Gewerbegebiet ist darüber hinaus geeignet, regelmäßig Kreuzkröten zu töten (Gullys, Verladen von Material).

### Behördliche Lösung

Zur Lösung des Problems sollten Tiere vor konkreten Bauarbeiten durch Amphibienzäune gefangen und in die Grube Deutag, die bereits von den Kröten besiedelt ist, umgesetzt werden. Im bereits bestehenden Lebensraum der Kreuzkröte sollten gewisse Biotopverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, zwei Dauergewässer wurden neu angelegt.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat auf eine private Klage einer Grundeigentümerin hin am 02.02.2012 den Bebauungsplan 408/1 (Menden-Süd) wegen Abwägungsfehlern für ungültig erklärt. U. a. sei eine artenschutzrechtliche Konfliktlage aufgeworfen worden. Die Überlagerung einer landwirtschaftlichen Nutzung mit einer artenschutzrechtlichen Kompensation für die Kreuzkröte sei kritisch gewesen. Bedenken wurden auch zur unklaren förmlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf Fremdgrundstücken geäußert.

Fachlich ist vor allem bedenklich, dass durch die Planung der Gesamtlebensraum räumlich deutlich eingeschränkt worden wäre und Falleneffekte im Gewerbegebiet nicht beseitigt werden. Die Aufwertungsmaßnahmen in der Grube Deutag wären auch nicht geeignet gewesen, die Lebensraumkapazität wesentlich zu erhöhen. Im Ergebnis wäre eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kreuzkröte zu beklagen gewesen.

Gemäß den Hinweisen des Landesumweltministeriums für geeignete CEF-Maßnahmen ist ein Ausgleich von mindestens 1:1 der durch einen Eingriff zerstörten Flächengröße neu zu entwickeln. Die CEF-Fläche soll mehr als 400m von größeren Straßen entfernt liegen.

### Aktivitäten des BUND

Der BUND hat durch eigene Kartierungen im Jahr 2008 vor Ort die Existenz der Kreuzkröte auch im Bereich des bestehenden Gebäudebestands belegt. In mehreren Stellungnahmen hat der BUND frühzeitig und detailliert auf die Artenschutzkonflikte und die unzureichende Absicherung der Kompensationsmaßnahmen hingewiesen:

- 12.02.2007 zum FNP (Verfahren nach § 3 (1) BauGB)
- 22.11.2007 zum B-Plan 408/1 (Verfahren nach § 3 (1) BauGBN)
- 20.09.2008 zum FNP und zum B-Plan 408/1 (Verfahren nach § 3 (2) BauGB).

Obwohl der BUND selbst nicht klagen konnte, wurden seine Bedenken schlussendlich vom OVG bestätigt.



*So sieht Kreuzkrötenschutz in Sankt Augustin im Gewerbegebiet Menden-Süd aus.*



*Bei anderen Maßnahmen im Gebiet fehlen die Amphibienzäune mitunter aber auch ganz.*

# **Artenschutz ist einfach im Weg – Wechselkröten in Bornheim**

## **Bebauungspläne Ro 18. bzw. 18.1, Ro 19.1, Ro 20, He 30, He 32 u. a., Wechselkrötenschutz (Bornheim)**

### **Sachverhalt**

In der Rheinebene in Bornheim besiedelt die Wechselkröte wirkungsvoll das vielfältige Biotopmosaik aus großen Kies- und Sandabgrabungen und Sonderkulturen der Landwirtschaft. Auch die Folien- und Glasbauten kann sie nutzen.

Bei der 3. Änderung des Regionalplanes im April 2009 wurde es versäumt, den Artenschutzaspekt Wechselkröte für Bornheim ausreichend zu regeln. Nachdem die Stadt Bornheim etwa 35 ha Gewerbeflächen im Lebensraum der Wechselkröte umgesetzt hat, plant sie nun einen Golfplatz auf etwa 30 ha Fläche, wieder im zentralen Lebensraum der Wechselkröte. Als Schutzmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts werden keine auch nur annähernd adäquaten Maßnahmen ergriffen, die im Verhältnis zu diesem enormen Flächenverlust von etwa 65 ha stünden. Die Wechselkröte ist eine planungsrelevante Art des FFH-Anhanges IV im landesweit ungünstigen Erhaltungszustand.

### **Konflikt**

Der Lebensraumverlust für die Wechselkröte ist enorm. Entsprechende neue Flächenangebote werden nicht geschaffen und sind auch nicht verfügbar. Der Verbund innerhalb der Wechselkrötenpopulation Alfter/Bonn/Bornheim/Wesseling wird deutlich erschwert oder gar unterbrochen.

### **Behördliche Lösung**

Im wesentlichen wird bis heute die Darstellung aufrecht erhalten, im Bereich der Gewerbeflächen sei entgegen der Kartierung des BUND und entgegen dem Gutachten des Kreises keine Wechselkrötenpopulation vorhanden. Im übrigen werden fachlich zum größten Teil ungeeignete Maßnahmen festgesetzt, deren wirksame Umsetzung zudem nicht erkennbar ist.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Der BUND hat in der Sache u. a. den Petitionsausschuss angerufen (10.02.2010). Dieser wies den Antrag zurück, da im Verfahren, hier des Bebauungsplanes 18.1, „umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen“ seien. Jedoch wird „empfohlen“, in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren noch Aussagen zum „Tötungsverbot“ zu treffen (Schreiben des Präsidenten des Landtags, 23.09.2010).

Doch liegen inzwischen die Standards für CEF-Maßnahmen seitens des Landesumweltministeriums vor. Demnach sind die meisten Maßnahmen der Stadt offenkundig wirkungslos oder ungeeignet. Die fachliche Kontrolle des Kreises hätte daher – ebenso wie die Naturschutzverbände – diese Maßnahmen kritisieren müssen.

Für die Wechselkröte wird inzwischen vom Ministerium gefordert, Flächenverluste mindestens im Maßstab 1:1 auszugleichen. Wie die Stadt Bornheim das bewerkstelligen will, ist völlig ungeklärt. Das Problem sollte aber endlich erfasst und bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

### **Aktivitäten des BUND**

Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU haben hier über weite Strecken gemeinsam die folgenden Stellungnahmen vorgelegt:

1. zum Bebauungsplan 19.1 (23.02.2007)
2. zur 45. und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (15.05.2007)
3. zum Regionalplan, 3. Änderung (22.06.2007)
4. zum Bebauungsplan 18.1 und zur 46. Änderung des FNP (02.07.2009)
5. zum Artenschutzkonzept (18.12.2009)
6. Anrufung Petitionsausschuss (10.02.2010)
7. zum Bebauungsplan 18.1 (10.02.2010)



*Mitten im Aktionsbereich der Wechselkröte wird bis heute regelmäßig ohne Schutzzaun gebaut. So wird Artenschutz auf der Ebene der Baugenehmigung bewältigt – oder eben auch nicht.*



*Die Koordination der Pläne untereinander steht nach wie vor aus: Hier mündet ein Amphibiantunnel vor einem Möbelzentrum.*

# Logistik-Halle Bornheim

## Spätestens in der Baugenehmigung versagt der Artenschutz

### Sachverhalt

Im Jahr 2009 baut ein Logistikbetrieb im Gewerbegebiet Roisdorf eine Halle. Obwohl die Wechselkröte als geschützte Art des FFH-Anahnges IV im landesweit ungünstigen Erhaltungszustand im Baugebiet flächig verbreitet ist, fehlt eine Bewältigung des Artenschutzes. Die Baumaßnahme erfolgt in der Aktivitätszeit der Amphibien ohne jede Schutzmaßnahme für die Tiere (Tötungsverbot), es werden auch keine baulichen Schutzmaßnahmen für den laufenden Betrieb ergriffen. Hohe Bordsteine und Gullys stellen dauerhaft Tierfallen dar.

### Konflikt

Obwohl vielfältige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Wechselkröte notwendig und ohne weiteres möglich sind, wird in der Baugenehmigung eine Bewältigung des Artenschutzes versäumt.

### Behördliche Lösung

Auf Drängen des BUND veranlasst die untere Landschaftsbehörde Ende September während der Baumaßnahme einen Schutzzaun, um wenigstens die offenen Bodenhalden so zu sichern, dass keine weiteren Tiere mehr einwandern können. Denn offene Rohbodenhalden sind besonders geeignete Tages- und Winterverstecke für Wechselkröten. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Artenschutz fehlt.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Spätestens in der Baugenehmigung muss der Artenschutz bewältigt werden. Das wird nicht nur hinsichtlich der Wechselkröte regelmäßig versäumt. Der Schutzzaun hätte vor Beginn der Baustelle errichtet und betreut werden müssen. Vor allem wäre es aber notwendig gewesen, die dauerhaften Tierfallen durch baulich angepasste Lösungen zu vermeiden. Bordsteine und Gullys sind ohne weiteres tiergerecht gestaltbar.

### Aktivitäten des BUND

In mehreren Schriftsätzen gegenüber der Logistikfirma, der Stadt und dem Kreis hat der BUND den Fall problematisiert und auf eine grundsätzliche Lösung gedrängt. Die Stadt hat zugesagt, den Artenschutz verstärkt zu berücksichtigen, was aber im Ergebnis bei den weiteren Bauarbeiten im Gewerbegebiet nicht zu erkennen ist.





*Fangzäune können bestenfalls das Tötungsverbot umgehen, der Lebensraum der Wechselkröte geht trotzdem verloren.*



*Gullys und Bordsteine wurden nicht an die Amphibien im Gebiet angepasst.*

# Der kurze Dienstweg im Hause Kühn

## Sinnloser Kormoranabschuss an der Sieg (Troisdorf bis Eitorf)

### Sachverhalt

Der Kormoran als Fisch fressende Vogelart nutzt auch die Gewässer im Rhein-Sieg-Kreis als Lebensraum, insbesondere den Sieglauf. Nach wie vor strittig ist, ob die Art einen erheblichen Einfluss auf den Bestand der Äsche hat und welche Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Äsche tatsächlich erforderlich sind. Die Vogelart ist über die Vogelschutzrichtlinie geschützt. Trotzdem hat der Rhein-Sieg-Kreis den Abschuss vom Kormoranen im Jahr 2008 zugelassen, 54 Tiere wurden getötet. Im Jahr 2009 sollte eine Wiederholung des Abschusses erfolgen. Auf Antrag der Sieg-Fischerei-Genossenschaft mit Ausnahmebescheid vom 15.07.2009 erlaubte der Rhein-Sieg-Kreis, Kormorane im Geltungsbereich der Landschaftspläne 6 und 7 auf zahlreichen Gewässern, insbesondere aber an der Sieg, die durch zwei FFH-Gebiete geschützt ist, zu töten. Eine artenschutzrechtliche Erlaubnis wurde erteilt. Eine förmliche Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte nicht.

### Konflikt

Der Abschuss und die Störung geschützter Arten ist ausdrücklich untersagt. Das Verbot ergibt sich sowohl aus dem Artenschutzrecht als auch aus dem FFH-Gebietschutz.

### Behördliche Lösung

Die Kreisverwaltung hatte versucht, den Abschuss („letale Vergrämung“) als Ausnahme und als reguläre Jagd darzustellen, obwohl der Kormoran keine jagdbare Art ist.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Der Kreis hat den Schutz anderer Vogelarten in der artenschutzrechtlichen Erlaubnis fachlich unzureichend gewürdigt. Er hätte wegen des bestehenden Naturschutz- und FFH-Gebietsstatus ein Befreiungsverfahren durchführen müssen; es wäre aber nicht erfolgreich gewesen, da keine Befreiungsgründe gegeben gewesen wären. Das Töten der Kormorane ist zum einen selbst artenschutzwidrig, zum anderen würden zu viele andere, besonders schutzbedürftige Vogelarten an der Sieg gestört werden.

Der Abschuss einer nicht jagdbaren Vogelart im FFH-Gebiet bedarf eines Befreiungsverfahrens. Dazu wäre unter anderem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen. Diese lag nicht vor, ein Befreiungsverfahren fehlte.

Das VG Köln hat daher dem Rechtsschutzantrag des BUND vom 18.09.2009 mit Beschluss vom 01.10.2009, Az. 14 L 1446/09, stattgegeben und die unzulässige Tötung von Kormoranen unterbunden.

### Aktivitäten des BUND

Der BUND hat dem Ansinnen, an der Sieg Kormorane zu töten oder zu verscheuchen mehrmals widersprochen und auf die rechtlichen Probleme hingewiesen:

- Stellungnahme vom 23.06.2005 gegenüber Kreis
- Teilnahme Gesprächsrunde des Kreises 28.05.2008
- Schriftsatz vom 18.06.2009 an Kreis und Bezirksregierung
- Schriftsatz des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 12.08.2009 an den Kreis



*Die „Jagd“ auf den Kormoran im FFH-Gebiet Sieg zu genehmigen, war schlussendlich nicht erfolgreich. Ein Rechtsschutzantrag stoppte den Abschuss. Foto: Horst Fest*



*Der Kormoran gehört zum Vogelbestand ebenso wie viele andere Vögel. Nur weil er Fisch frisst, sollte er nicht künstlich in seinem Bestand reduziert werden. Foto: Horst Fest*

# Narrenfreiheit für Niederkasseler Hunde

## Hundefreilauf im Vogelrastgebiet am Rheinufer (Niederkassel)

### Sachverhalt

Der Rat der Stadt Niederkassel beschloss in seiner Sitzung vom 08.10.2009 die Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Niederkassel“. Der Beschluss regelt den Freilauf von Hunden neu. Dabei wird das Rheinufer über weite Strecken für den Auslauf von Hunden ohne Leine freigegeben.

Das Rheinufer ist dort wichtiger Rast- und Überwinterungsort für Wasservögel, u. a. für Schellente, Zwergtaucher und Zwergsäger, das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“, DE 4405-301, ist mit seinen charakteristischen Arten des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0\* (Auwald) und des FFH-Lebensraumtyps 3270, den Schlammhängen, betroffen. Das Gebiet ist durch den Landschaftsplan Niederkassel als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich gilt hier die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 30.03.2006 zum Schutz des FFH-Gebiets.

### Konflikt

Dem Wunsch der Stadt, unbetreute Hundeauslaufplätze in der freien Landschaft auszuweisen, stehen die Artenschutzaspekte, der FFH-Gebietsschutz mit seinen charakteristischen Arten sowie der Landschaftsschutz entgegen.

### Behördliche Lösung

Das Problem wird völlig verkannt und der Vollzug auf den Einzelfall des konkreten Konfliktes reduziert, wenn ein Einzelhund eine Störung auslöst. Die Landschaftsbehörde greift nicht ein. Es wird eine verbesserte Regelung im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Artenschutzkonflikte treten durch die unzulässige räumliche Überlagerung von Hundefreilaufflächen mit Rast- und Überwinterungsflächen geschützter Vogelarten auf. Die Hundehalter laufen daher Gefahr, regelmäßig und von der Stadt angeleitet artenschutzrechtliche Verstöße zu begehen, da ihre Tiere Wasservögel stören.

Es fehlt eine artenschutzrechtliche Bewältigung, denn die Verordnung ist als Plan oder Projekt anzusetzen. Eine Reduktion auf den Einzelfall (Hund – Wasservogel) ist nicht erlaubt.

Der FFH-Gebietsschutz einschließlich des Umgebungsschutzes wird vollständig übergangen. Die Stadt Niederkassel unterstellt, die Schutzaufgaben des FFH-Gebietes wären „nicht tangiert“. Eine FFH-Prüfung fehlt.

Die Verordnung ist als Plan oder Projekt auch im Sinne des FFH-Rechts zu werten. Die Stadt verstößt ohne Vorlage einer glaubhaften FFH-Prüfung daher gegen FFH-Recht.

Schließlich müsste die Landschaftsbehörde wegen des Verstoßes gegen den Landschaftsplan bzw. die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 30.03.2006 die Verordnung der Stadt angreifen.

### Aktivitäten des BUND

Der BUND hat mit Schreiben vom 21.06.2009, 03.10.2009, 10.12.2009 die Stadt Niederkassel und mit Schreiben vom 10.12.2009 auch die Landschaftsbehörde angeschrieben und den Sachverhalt ausführlich dargelegt und begründet, ohne Erfolg.



*Das FFH-Schutzgebiet „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ schützt auch die charakteristischen Arten des Auwaldes und der Schlamm­bänke!*



*Nur wenige Wasservogelarten gehen – wie der Höckerschwan – angesichts eines Hundes in die Offensive.  
Foto: Klaus Schmidt*

# Kommunale Weigerung schlägt Europarecht

## Fledermausschutz an der Siegmündung (Troisdorf, Niederkassel, Bonn)

### Sachverhalt

Hybridpappeln dominieren große Flächen der Siegauen im FFH-Gebiet „Siegaue und Siegmündung“ (DE-5208-301). Die bekanntermaßen bruchempfindlichen Altbäume sind wichtige Lebensräume für Spechte, Fledermäuse und den Pirol. Zugleich gefährden herabfallende Äste Spaziergänger auf den Erholungswegen an der Sieg.

Die betroffenen Kommunen sahen sich zu Recht in der Pflicht, sich mit dem Problem der Verkehrssicherung auseinander zu setzen. In einem umfangreichen Gutachten „Verkehrssicherung und Fledermausschutz“ im Auftrag der Bezirksregierung Köln, der betroffenen drei Kommunen, des Rhein-Sieg-Kreises und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde 2008 ein Schutzkonzept entwickelt, das schlussendlich die Rodung der Pappeln vorsah. Wo möglich, sollten lange Stammstücke als stehendes Totholz erhalten werden. Ein umfangreiches Nistkastenangebot bietet seitdem den Fledermäusen eine Unterkunft.

Die Fällarbeiten wurden als forstwirtschaftliche Maßnahme dargestellt.

### Konflikt

Der Verlust der Pappeln beeinträchtigt u. a. eine ganze Reihe charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes. Das Bundesamt für Naturschutz nennt für die FFH-Lebensraumtypen 91E0\* und 91F0 (Weichholz- bzw. Hartholzauwald) aus der Fraktion der Arten, die alte Pappeln nutzen, die Arten Weidenmeise, Grauspecht, Klein- und Mittelspecht, den Pirol, Waldkauz, Kleiber u. a. m.

Hier sind die Artenschutzaspekte und die Gebietsschutzaspekte des FFH-Gebietes „Siegmündung“ gleichermaßen betroffen.

### Behördliche Lösung

Die Behörden haben sich darauf beschränkt, sich den Fledermäusen zu widmen. Durch die Kappung von Pappeln sollte die Verfügbarkeit von Höhlen verlängert werden. Die Umsiedlung der Fledermäuse in Kunsthöhlen und „neue“ Fledermausschutzzonen jenseits der Wege wurde als Konzept favorisiert. Neugepflanzte Bäume sollen in den nächsten Jahrzehnten neue Naturhöhlen entstehen lassen.

### Rechtliche und fachliche Würdigung

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutzrecht für alle betroffenen Arten. Für keine Art, weder für die Fledermäuse noch für die Vogelarten, wurde die lokale Population ermittelt. Die Arten aus der Gruppe der Spechte und der Pirol werden – soweit erkennbar – in der Artenschutzprüfung nicht bearbeitet. Dabei gehört der Erhalt von alten Hybridpappeln explizit zum Schutzprogramm für den Pirol.

Obwohl anschließend zahlreiche Pappeln im Umfeld (Rheidter Werth, Sportplatz Meindorf u. a. m.) gerodet wurden, fehlt eine summarische Betrachtung.

Der Erhalt von bloßen Spazierwegen gegen die Artenschutzvorgaben auf bloßen Zuruf der Kommunen hin ist im Übrigen nicht zulässig, wenn durch eine Sperrung weitere Fällmaßnahmen objektiv hätten verhindert werden können.

Durch den Verzicht auf eine Artenschutzprüfung insbesondere bei den Spechtarten und beim Pirol ist ein Umwelthaftungsschaden einklagbar, wenn in den nächsten Jahren ein Rückgang dieser Arten festgestellt wird.

Die für die Fledermäuse gewählten Maßnahmen sind offenbar vergleichsweise wirksam, ob sie jedoch dauerhaft sind, wird sich erst noch erweisen. So ist z. B. völlig unklar, ob die im Fledermauskonzept aus dem Jahr 2008 festgelegten Fledermaus-Ersatzflächen auch nach der vollständigen Renaturierung der Siegmündung noch verfügbar sein werden.

In einer sachgemäßen FFH-Prüfung wäre festzustellen gewesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beseitigung der Pappeln zahlreiche Arten erheblich beeinträchtigt. Das Gutachten aus dem Jahr 2008 formuliert dagegen, „dass die Ziele der FFH-Gebiete in vielfältiger Weise unterstützt werden.“, obwohl es die charakteristischen Arten der FFH-LRT gar nicht bearbeitet hat! Die Aussage in Kap. 6.3., wonach der Pirol nicht betroffen sei, ist hypothetisch; angesichts nur weniger Brutpaare in der Siegaue wäre eine vertiefende Auseinandersetzung erforderlich gewesen; die Spechte werden in der FFH-Prüfung nicht problematisiert. Die Auseinandersetzung mit dem FFH-Recht wird dort auf ca. zwei Seiten abgearbeitet. Eine tatsächliche FFH-Prüfung fehlt.

Der Einschlag der Pappeln stellt auch in der vorgenommenen Art und Weise keine positive Entwicklungsmaßnahme des FFH-Gebietsschutzes dar, da der natürliche Auwald deutlich verträglicher ohne Einschlag aus dem Bestand heraus entwickelt werden kann.

Es wäre auch mit Blick auf den FFH-Gebietsschutz erforderlich gewesen, wo immer möglich, die Verkehrssicherheit durch eine Sperrung der Wege zu erzielen. Zumindest dort, wo Parallelwege existieren, wäre dies auf jeden Fall möglich gewesen. Tatsächlich wurden aber mit zwei Ausnahmen im Bonner Stadtgebiet nur ohnehin unzulässige Wege noch einmal eingezogen und gesperrt. Andere Wege wurden bereits im Gutachten als „nicht disponibel“ geführt, weil die Kommunen einer Aufhebung nicht zustimmten. Dabei liegt es gar nicht im Ermessen einer Kommune, sich objektiv zumutbaren Alternativen aus dem FFH-Recht zu verweigern.

Durch die Darstellung, die Fällung wertvoller Biotopbäume im FFH-Gebiet sei eine forstwirtschaftliche Maßnahme, wurde ein geordnetes Befreiungsverfahren umgangen.

### **Aktivitäten des BUND**

Der BUND hat die Vorgehensweise in der Öffentlichkeit scharf kritisiert (u.a. Pressemeldung vom 10.09.2009), sich aber auch in Schreiben an die Landschaftsbehörden bemüht, den Konflikt verständlich (24.02.2005 und 26.02.2010) zu machen.



*Diesen Weg am Diescholl zu erhalten war der Kommune wichtiger als den Fledermausschutz konsequent umzusetzen.*

# **Bauen im Naturschutzgebiet – in Lohmar kein Problem**

## **Naturschule Aggerbogen behindert den FFH-Gebietsschutz (Lohmar)**

### **Sachverhalt**

Die Regionale 2010 hat unter dem Titel „KennenLernenUmwelt“ auch Fördergelder für den Ausbau der Naturschule Aggerbogen im Naturschutzgebiet Agger zur Verfügung gestellt. Ein altes Umkleidegebäude wurde im baurechtlichen Außenbereich unmittelbar an das FFH-Gebiet Agger angrenzend erheblich ausgebaut. Für den Bau hat die Kreisverwaltung mit Datum vom 04.07.2007 und vom 27.10.2008 jeweils eine Befreiung vom Bauverbot im NSG erteilt. Allerdings untersagt der Landschaftsplan 10 des Kreises ausdrücklich, die vorhandene Nutzung der Umweltbildung zu intensivieren!

Es wird darauf verzichtet, die Fördergelder zur Verlagerung der Naturschule an den Rand des Naturschutzgebietes zu nutzen.

Der Umweltbildungsstandort wird in weiteren Verfahren durch eine Brücke und Maßnahmen im Bereich der „Pugge“-Siedlung weiter entgegen den Vorgaben des Landschaftsplanes und ohne Rücksicht auf die FFH-Vorgaben rechtswidrig verfestigt.

### **Konflikt**

Das Vorhaben widerspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes und dem FFH-Gebietsschutz. Auch baurechtlich ist das Vorhaben im Außenbereich unzulässig, da es als sonstiges Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, da öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

### **Behördliche Lösung**

Der Artenschutz wird nur bruchstückhaft aufgearbeitet. Konflikte durch Glasscheiben an dem Gebäude sollen durch sichtbare Streifen oder Bird-Pen-Streifen aufgefangen werden. Konflikte mit dem FFH-Schutz werden übersehen, vor allem werden die Entwicklungsziele des Gebietes außer acht gelassen. Trotz einer konkreten Beschränkung der Nutzung „Umweltbildung“ im Landschaftsplan wird eine Befreiung erteilt. Auch dadurch entsteht ein FFH-Konflikt, da die Verordnung das nationale Umsetzungsinstrument für den FFH-Gebietsschutz darstellt.

In der Folge verkennt die Stadt Lohmar bei der Baugenehmigung die entgegenstehenden öffentlichen Belange.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung**

Das Vorhaben ist mit den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes unvereinbar und daher rechtlich nicht befreiungsfähig. Die FFH-Prüfung des Kreises (22.06.2007) geht hier fehl. Die NSG-VO wird als Prüfmaßstab nicht herangezogen, die charakteristischen Arten fehlen als Prüfbestandteil. Der Standort des Gebäudes liegt so unglücklich, dass dadurch umfangreiche Gewässerrenaturierungsmaßnahmen an der Agger dauerhaft blockiert werden.

Der Landschaftsplan 10 äußert sich zur Naturschule Aggerbogen abschließend und sehr bestimmt. Er hat auf der Festsetzungskarte den Aktionsraum der Naturschule räumlich abgegrenzt. Diese Abgrenzung wird mit der Erweiterung jedoch erheblich überschritten. Erlaubt ist „das erforderliche Betreten des Naturschutzgebietes ‚Aggeraue‘ im Rahmen der umweltpädagogischen Arbeit und Fortbildung durch die Naturschule Aggerbogen auf den in der Festsetzungskarte als ‚Gelände der Naturschule Aggerbogen‘ dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“. Zum Zeitpunkt der Regelung lag der Besucherstrom bei ca. 200 bis 300 Personen im Jahr. Inzwischen wirbt die Stadt Lohmar damit, dass jährlich über 10.000 Personen das Gelände besuchen. Über die 300 Personen hinaus ist eine FFH-Verträglichkeit daher nicht gegeben.

Der Artenschutz ist hier durch die Zunahme der Störungen betroffen, für die Wasservögel wird ein ganzer Gewässerabschnitt durch kumulative Eingriffe entwertet.

### **Aktivitäten des BUND**

Es wurden konkrete Planungsalternativen vom BUND vorgetragen, aber von der Stadt verworfen.

Der BUND hat sich zunächst am 30.05.2007 an die Stadt Lohmar und die Regionale-Agentur gewandt und auf die bestehenden Konflikte hingewiesen. Er hat in seiner Stellungnahme vom 06.09.2008 zum



Befreiungsverfahren wiederholt, dass das Vorhaben mit geltendem Recht eindeutig nicht vereinbar ist. Entsprechend hatte er sich bereits in einem vorlaufenden Befreiungsverfahren mit Datum vom 18.06.2007 gegenüber dem ersten Bauabschnitt geäußert.



*Der aktuelle Standort der Naturschule Aggerbogen blockiert die Renaturierung der Agger auf einem ca. 700 m langen Abschnitt des Flusses.*



*Um die FFH-Entwicklungsziele der Agger zu erreichen, wäre eine naturnahe Entwicklung des gesamten Flusses – wie hier im Bild an der Lippe – unbedingt erforderlich.*

## Ziele und Forderungen

Die Fülle der Beispiele zeigt, dass trotz theoretisch wirksamer Naturschutzgesetze die Bereitschaft in den Behörden und im politischen Raum, Artenschutz auch im konkreten Fall zu berücksichtigen, außerordentlich gering ist. Selbst in den Naturschutzbehörden bis hinein ins derzeit „grüne“ Landesumweltministerium fehlt das Verständnis für einen fachlich versierten und durchsetzungsfähigen Arten- und Naturschutz, ihrer hohen und komplexen Verantwortung werden sie nicht gerecht. Politisch wird zu klären sein, ob dieser Vollzugsausfall verstärkt durch eine deutlichere Bindung der Behörden an geltendes Recht, eine Stärkung der Aufsichtsmöglichkeiten der mittleren und höheren Behörden, neue und stärkere Schutzinstrumente bzw. durch eine Stärkung der Verbandsklage aufgefangen werden soll. Folgende Vorschläge werden dazu unterbreitet:

Die **Förderpolitik des Landes** ist zu überarbeiten. In der Region des Rhein-Sieg-Kreises war die Regionale 2010 ein vor allem todbringendes Unternehmen, bei dem mit Millionenaufwand Natur mit öffentlichen Fördergeldern unrechtmäßig zerstört wurde. Die Vergabe der Fördergelder nicht an bestimmte Effizienzkriterien zu koppeln und sie auf solche Vorhaben zu beschränken, die zugleich mehreren zentralen Zielen der Landespolitik dienen, also der Wirtschaftsförderung *und* dem Naturschutz, erscheint angesichts der Verschuldung und der (angeblich) knappen Mittel fahrlässig. Hier sind neue Abstimmungs- und Sicherungsinstrumente in der Förderpolitik unbedingt erforderlich.

Der **Nachweis der Erforderlichkeit** von Projekten muss verstärkt geführt werden. Gerade bei öffentlichen Investitionen wie den Regionalen ist ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis oft nicht erkennbar. Ein ausreichender Nutzen sollte aber Bedingung dafür sein, dass ein Vorhaben auch im Sinne der Eingriffsregelung überhaupt zulässig ist.

Der **Vorprüfung von Standorten**, auf denen Eingriffe geplant werden, muss viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Standorte sind nicht gegen Arten- und Naturschutzbelange mit Hilfe zweifelhafter Gutachten, Bescheide oder Pläne durchzusetzen. Vielmehr sollte die Aufgabe der Gutachten darin bestehen, geeignete Maßnahmen und verträgliche Standorte mit möglichst geringen Konfliktlagen herauszufiltern.

Wenn erst umfangreiche Gutachten notwendig werden, um einen Eingriff „schönzuschreiben“, ist der Standort eigentlich schon falsch gewählt.

Die fachliche Qualität der Gutachten muss sich deutlich bessern. Sie dürfen nicht durch fehlerhafte Darlegungsketten zu Helfershelfern des Rechtsbruches werden. Ein neues Berufsethos bei Gutachterinnen und Gutachtern wäre wünschenswert, anderenfalls machen diese sich selbst entbehrlich, weil sie eben nicht mehr dabei mitwirken, rechtssichere Entscheidungen zu erlangen.

Die **Alternativensuche bei der Eingriffsregelung** muss dem Vorbild der Alternativenprüfung im FFH-Recht folgen. Mit dem Regionalplan und dem Flächennutzungsplan liegen dazu grundsätzlich geeignete Instrumente vor, die verbessert werden können. Wenn der geplante Eingriff an anderer Stelle naturschonender umgesetzt werden kann, sollte das auch einforderbar sein. Die Bindung der Alternativenprüfung an genau den Standort, den der Eingreifer vorschlägt, schöpft das Potential, die Eingriffsschäden zu minimieren, nur völlig unzureichend aus. Insofern ist die Idee der Strategischen Umweltprüfung, die die frühzeitige Steuerung zur Minimierung von Eingriffsfolgen zum Ziel hat, zu stärken.

Die **kommunale Planungshoheit ist zu zähmen**. Um das Artensterben zu stoppen, ist es notwendig, die kommunale Planungshoheit wirksam und unumstößlich an die geltenden Rechtsnormen zu binden. Naturschutz muss auf der Ebene der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde deutlich gestärkt werden, die staatliche Naturschutzverwaltung auf Kreisebene sollte aufgegeben oder der direkten Zuständigkeit der Kreise entzogen werden. Unter der Dienstherrschaft eines Landrates ist der politische Arm im Vollzug staatlichen Rechts zu stark.

Die **Biotopverbundplanung des LANUV**, die auf der Kulisse bestehender wertvoller Biotope aufgebaut wird, muss unbedingt weiterentwickelt werden. Nur die Verbundkorridore mit herausragender Bedeutung – im Regionalplan formal relativ schwach gesichert – zu schützen, reicht nicht aus.

Alle Korridore aus dem LANUV-System sollten von den Kommunen zwingend und vollständig respektiert werden müssen. Sie der kommunalen Abwägung zu unterwerfen, macht sie wertlos. Tatsächlich ist der Biotopverbund bei fast keiner kommunalen Abwägung überhaupt ein Thema, so gering wird seine Bedeutung angesetzt.

Ergänzend ist es notwendig, die Verbundplanung seitens des LANUV um konzeptionelle Bausteine zu ergänzen. Lücken im Verbund müssen nach und nach wieder geschlossen werden.

Weiterhin muss im Artenschutzrecht der **„Umlandverweis“ ausgeschlossen** werden. Es ist für den Erhalt der Arten schädlich, Störungen dadurch abzutun, dass man einfach auf verbleibende Bestände der betroffenen Art in der Umgebung zum Eingriffsort verweist. Dadurch wird nur erreicht, dass bisher noch einigermaßen stabile Populationen solange beschnitten werden, bis sie eben nicht mehr im Umland vorhanden sind. Das ist wenig vorausschauend. Wenn Arten gestört werden, ist es daher unbedingt notwendig, bestehende Restvorkommen im Gegenzug formal planerisch abzusichern. Beispielsweise wäre es denkbar, die Idee der Bagatellregelung des FFH-Gebietschutzes auf den Artenschutz zu übertragen.

Der **Umgebungsschutz für FFH-Gebiete** muss erheblich gestärkt werden. Die Kombination von sehr knapp ausgewiesenen Schutzgebieten und fehlender Anwendung des FFH-Umgebungsschutzes zerreibt die Schutzsubstanz wirkungsvoll. Gelingt die Durchsetzung des Umgebungsschutzes nicht, sind die Schutzgebiete insgesamt mit nennenswerten Pufferzonen zu ergänzen und deutlich größere FFH-Schutzgebiete auszuweisen.

Schließlich ist es notwendig, die **Kontrollmöglichkeiten der Verwaltungen** durch BürgerInnen vor Gericht zu stärken. Die Verbandsklage auch im Baurecht und im Artenschutzrecht muss selbstverständlich werden. Denn die in diesem Schwarzbuch aufgeführten Beispiele zeigen: Selbstständig sind Verwaltungen zur Durchsetzung geltenden Umweltrechts bisher nur extrem zögerlich bereit.

Der BUND hofft, mit der zusammenfassenden, keineswegs vollständigen Vorlage konkreter Einzelfälle in einem „Schwarzbuch Artenschutz“ Politik und Aufsichtsbehörden ins Bewusstsein zu bringen, wie groß das Vollzugsdefizit in der Fläche ist. Um es abzubauen, sind grundlegende politische Weichenstellungen erforderlich. Vor allem muss es aber wieder salonfähig sein, Planungen auf einem fachlich anspruchsvollen Niveau und „querschnittsorientiert“, also über mehrere fachliche Disziplinen hinweg, umzusetzen. Denn gute Planungen bewältigen bestehende Konflikte möglichst konzeptionell. Erforderliche Artenschutzmaßnahmen und umfangreiche Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung sind stets ein Hinweis dafür, dass der Eingriff am falschen Standort erfolgt und die fachlichen Möglichkeiten, sie zu optimieren, nicht ausreichend ausgeschöpft worden sind. Noch immer sind Eingriffe in die Natur zu kostengünstig, und noch immer haben die Eingreifer offenkundig zu viel Geld, wenn sie selbst miserable Standorte mit Hilfe zweifelhafter und teurer Gutachter durchsetzen wollen und können, anstatt eine verträgliche und kostengünstige Lösung aufzubauen.

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
LV NRW e.V.



## **Impressum**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)  
Nordrhein-Westfalen  
Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf  
[www.bund-nrw.de](http://www.bund-nrw.de)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)  
Kreisgruppe Rhein-Sieg  
Steinkreuzstraße 10/14  
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/1452000  
[info@bund-rsk.de](mailto:info@bund-rsk.de)  
[www.bund-rsk.de](http://www.bund-rsk.de)

Fotos: Achim Baumgartner  
V.i.S.d.P.: Achim Baumgartner